

**Keglerverein Wolfsburg
und Umgebung e.V.
Satzung**

1. Name, Sitz , Organisation

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Keglerverein Wolfsburg und Umgebung e.V.“ und hat seinen Sitz in Wolfsburg.
- 1.2. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Keglerbundes e.V. (DKB) bzw. dessen Untergliederungen und des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Für die Mitglieder des Vereins gelten neben den Bestimmungen dieser Satzung auch die Statuten der genannten Organisationen.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfsburg unter der Nummer VR 100200 eingetragen. Die Eintragung erfolgte auf Beschluss der Gründungsversammlung vom 21.09.1947 des „Keglerverein Wolfsburg e.V.“ als Rechtsvorgänger des Vereins.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ferner darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Über den Rahmen des für die Sportförderung unumgänglich notwendigen, innerhalb der Bestimmungen des Gesetzgebers zulässigen Zweckbetrieb hinaus führt der Verein keinerlei wirtschaftliche, mit Gewinnabsichten verbundenen Tätigkeiten aus, Etwaige Überschüsse sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- 2.4. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- 2.5. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausbreitung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass den Mitgliedern des Vereins die Ausübung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports, insbesondere im Bereich des Kegelsports, ermöglicht wird und hierfür alle Voraussetzungen im Hinblick auf Organisation und Ausbildung geschaffen werden, ferner durch die Errichtung, den Ausbau und die Verwaltung vereinseigener Sportstätten.
- 2.6. Der Verein ist im Rahmen seiner Aufgaben jugendpflegerisch tätig.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 3.2. Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und nicht übertragbar. Jede geschäftsfähige Person kann sich um sie bewerben, für Jugendliche ist die Zustimmung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter beizubringen.
- 3.3. Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch Bowling- bzw. Kegelklubs werden. Bei Aufnahme eines Klubs werden dessen sämtliche Mitglieder gleichzeitig Mitglieder des Vereins.
- 3.4. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung zu beantragen. Klubs haben ihrem Aufnahmeantrag die persönlichen Beitrittserklärungen der Mitglieder, Freizeitklubs haben ihrem Aufnahmeantrag die Mitglieder in Listenform beizufügen. Änderungen ihres Mitgliederbestandes sowie Anschriftenänderungen haben die Klubs dem Verein mitzuteilen.
- 3.5. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind in schriftlicher Form zu erteilen. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung müssen nur dann genannt werden, wenn die Anmeldung über einen Klub vorgenommen wurde.
- 3.6. Durch seine Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung als rechtsverbindlich an.

4. Rechte der Mitglieder

- 4.1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der dafür getroffenen Regelungen zu benutzen, an der Veranstaltung des Vereins teilzunehmen und sich insbesondere gemäß den hierfür bestehenden Bestimmungen sportlich zu betätigen.
- 4.2. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Rahmen der Satzung Anträge einzubringen, an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und durch Stimmabgabe mitzuwirken sowie das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben.
- 4.3. Minderjährigen Mitgliedern stehen die Rechte gem. Ziffer 4.2. ausschließlich in den im Verein bestehenden Jugendorganen zu.

5. Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Die Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren, seine Interessen zu fördern und die Vereinsorgane bei der Durchführung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

- 5.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anweisungen der Vereinsorgane zu befolgen, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und die Regelungen der übergeordneten Sportverbände zu beachten.
- 5.3. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu den festgesetzten Terminen nachzukommen, Vereinseigentum sorgfältig zu behandeln, bei groben oder vorsätzliche Missbrauche Ersatz zu leisten und leihweise überlassenes Vereinseigentum auf Anforderung unverzüglich dem Verein zurückzugeben.
- 5.4. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Vereinsanlagen und zur Unterstützung bei der Durchführung von Sportveranstaltungen eine festzusetzende Anzahl unentgeltlicher Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Der Vereinsvorstand muss Arbeitseinsätze zu mehreren Terminen ansetzen und diese rechtzeitig, durch Aushang in der Vereinsportanlage bekanntgeben. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, für nicht geleistete Arbeitsstunden eine Ausgleichszahlung zu verlangen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Ausgleichszahlung werden von der Mitgliederversammlung jeweils für einen Zeitraum von zwei Jahren beschlossen. Mitglieder, die Vereinsfunktionen ausüben, Ehrenmitglieder und Minderjährigen sind von den Arbeitsstunden freizustellen.
- 5.5. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie zur Beilegung oder Vermittlung aller aus der Mitgliedschaft oder der sportlichen Betätigung etwa entstehender Streitfälle zunächst die Vereinsorgane und/oder die zuständigen Instanzen der Sportverbände in Anspruch nehmen. Der ordentliche Rechtsweg soll erst dann beschritten werden, wenn die sportinternen Möglichkeiten erschöpft sind.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt der durch schriftliche Abmeldung zu vollziehen ist. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen, mit einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten.
- 6.2. Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei Auflösung des Vereins, Tod oder Ausschluss des Mitglieds.
- 6.3. Ausschließungsgründe sind: Ehrloses oder unsittliches Verhalten, Verlust der Geschäftsfähigkeit, vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen, wiederholte Verstöße gegen Vereinssatzung oder satzungsgemäße Anordnungen der Vereinsorgane, gröbliche Beleidigungen gegenüber des Vorstands und Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach erfolgter schriftlicher Mahnung, insbesondere bei Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten.
- 6.4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Der Auszuschließende ist durch den Vereinsvorsitzenden schriftlich zu benachrichtigen und muss auf seinen Verlagen vor der

Beschlussfassung gehört werden. Gegen den Beschluss der Ausschließung steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Poststempel des den Ausschluss mitteilenden Bescheides beim Vereinsvorsitzenden anmeldet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 6.5. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des vorläufig Ausgeschlossenen. Das Mitglied muss jedoch seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachkommen.
- 6.6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle hieraus herzuleitenden Rechte und jeder Anspruch auf Mitbestimmung über vorhandenes Vereinsvermögen.

7. Ehrenmitgliedschaft und Auszeichnungen

- 7.1. Personen, die sich um den Verein und dessen Ziele hervorragend verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 7.2. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der übrigen Mitglieder, sie sind jedoch von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.
- 7.3. Ehrenurkunden des Vereins in Silber und Gold können durch den Vereinsvorstand, ggfs. auf Vorschlag von Mitgliedern oder Klubs, verliehen werden für besondere Verdienste um den Verein, die Organisation des Sports und für hervorragende sportliche Leistungen.
- 7.4. Ehrenurkunden werden außerdem durch den Vereinsvorstand verliehen, in Silber für 15-jährige und in Gold für 20-jährige Mitgliedschaft im Verein. Sofern es sich bei den Auszuzeichnenden um Mitglieder von Klubs handelt, stellen die Klubvorstände rechtzeitig die erforderlichen Anträge an den Vereinsvorstand.
- 7.5. Weitergehende Ehrungen für besondere Verdienste oder ab 25-jähriger Mitgliedschaft sind durch den Vereinsvorstand beim zuständigen Sportverband zu beantragen, und zwar aufgrund der Meldung durch die Klubs gem. Ziff. 7.4.

8. Beiträge

- 8.1. Zur Deckung der durch seine satzungsmäßige Tätigkeit entstehenden Kosten erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Vereinsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung, ggfs. auf Antrag des Vorstandes festgelegt wird. Dies gilt auch für Sonderbeiträge, die für bestimmte Zwecke erhoben werden sollen.

- 8.2. Die Zahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich an die von Vereinsvorstand mit dem Inkasso Beauftragten oder auf die vom Verein genannten Bankkonten.
- 8.3. Einzelmitglieder entrichten ihre Monatsbeiträge mindestens vierteljährlich im Voraus, möglichst im Bankeinzugsverfahren.
- 8.4. In Klubs organisierte Mitglieder zahlen ihren Monatsbeitrag über ihren Klub an den Verein. Die Klubvorstände sind dem Verein gegenüber verantwortlich für die ordnungsgemäße Abführung der Beiträge ihrer Mitglieder an den Verein. Die Beitragszahlung ist jeweils bis zum Monatsende fällig.
- 8.5. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben, bleiben zur Beitragszahlung bis zum Ende der satzungsgemäßen Kündigungsfrist verpflichtet.
- 8.6. Der Vorstand ist berechtigt, für die Benutzung der vereinseigenen Sportanlagen zusätzliche Benutzungsentgelt in der Höhe festzusetzen, wie sie zur Deckung der Betriebs-, Verwaltungs-, Investitions- und Kapitalkosten dieser Anlagen erforderlich sind. Der Nachweis hierüber ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung gegenüber in Jahresabrechnungen und Haushaltsvoranschlägen zu führen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Höhe der Benutzungsentgelte und jede Änderung rechtzeitig vor Inkrafttreten durch Aushang bekanntzugeben.

9. Vereinsorgane

- 9.1. Vereinsorgane sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Die Jugendversammlung
 - Der Vereinsvorstand
 - Der Sportausschuss
 - Der erweiterte Vorstand

10. Die Mitgliederversammlung

- 10.1. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahr, jeweils in den ungeraden Jahren, innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Sie wird berufen vom Vereinsvorsitzenden unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von sechs Wochen. Die Einladung ergeht schriftlich durch Aushang.
- 10.3. Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit und Beschlussfähigkeit
 - Jahresbericht des Vereinsvorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Wahl des Wahlleiters und Entlastung des Vereinsvorstands,
 - Wahl des Vereinsvorstandes, des Sportausschusses und Bestätigungen
 - Wahl der Kassenprüfer

- Genehmigung des Rahmenhaushaltsplanes für zwei Jahre und Festsetzung der Vereinsbeiträge
- Anträge auf Satzungsänderung
- Sonstige Anträge
- Verschiedenes.

10.4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die von ihr satzungsgemäß gefassten Beschlüsse sind innerhalb des Vereins unanfechtbar und für alle Mitglieder und Organe verbindlich. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet oder gemäß Ziffern 17.1-2 auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

11. Jugendversammlung

- 11.1. Die minderjährigen Mitglieder des Vereins haben Sitz und Stimme in der Jugendversammlung, die vom Vereinsjugendwart einberufen und geleitet wird. Die findet alle zwei Jahre statt, und zwar mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- 11.2. Aufgabe der Jugendversammlung ist es, Angelegenheiten des Jugendsports zu beraten, Jugendsprecher und Vereinsjugendwart zu wählen. Beschlüsse der Jugendversammlung bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 11.3. Die Einberufung und Durchführung der Jugendversammlung erfolgt analog des Bestimmungen des Abschnitts 10 dieser Satzung, soweit anwendbar.
- 11.4. Die Amtszeit des Vereinsjugendwarts beginnt erst mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, sie endet mit der Entlastung des Vereinsvorstands. Wiederwahl ist zulässig.

12. Außerordentliche Versammlungen

- 12.1. Die Versammlungen gemäß Abschnitten 10-11 können auch jederzeit als außerordentliche Versammlungen einberufen werden, sofern wichtige Gründe vorliegen. Die jeweils zuständigen Versammlungsleiter müssen einberufen, wenn ein Drittel der jeweils Stimmberechtigten dieses in einem schriftlichen Antrag verlangt.
- 12.2. Außerordentliche Versammlungen sind spätestens acht Wochen nach Eingang des dafür beim Versammlung Leiter gestellten Antrags abzuhalten. Die Einladung mit Tagesordnung und den Einberufungsanträgen hat mit einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen.
- 12.3. Die Tagesordnung von außerordentlichen Versammlungen darf nur diejenigen Punkte enthalten, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

13. Der Vereinsvorstand

13.1. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- Dem/der Vereinsvorsitzenden
- Dem/der GeschäftsführerIn
- Dem/der 2. Vorsitzenden (Bereich Hallenmanagement)
- Dem/der 2. Vorsitzenden (Bereich Technik)
- Dem/der VereinssportwartIn
- Dem/der Schrift- und SozialwartIn
- Dem/der VereinspressewartIn
- Dem/der VereinsjugendwartIn

13.2. Sämtliche Mitglieder des Vereinsvorstandes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von Ihnen, jeweils unter Beteiligung des Vereinsvorsitzenden, sind zur rechtlichen Vertretung des Vereins befugt. Im Falle der Verhinderung des Vereinsvorsitzenden wird er vom Geschäftsführer oder einem der 2. Vorsitzenden vertreten. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.

13.3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Tätigkeit endet mit der Neuwahl, jedoch ist Wiederwahl zulässig. Für im Laufe der Amtsperiode vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Restvorstand kommissarische Vertreter einsetzen.

13.4. Vorstandsmitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine diesbezügliche schriftliche Bereitschaftserklärung der Mitgliederversammlung vorliegt.

13.5. Der Vereinsvorstand besorgt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. In seiner tatsächlichen Geschäftsführung ist er an die §§ 32 und 34 BGB, die Bestimmungen dieser Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der er die Zuständigkeiten seiner Mitglieder regelt.

13.6. Zu Erledigung besonderer Aufgaben können von der Mitgliederversammlung und/oder dem Vereinsvorstand Ausschüsse gewählt werden.

13.7. Der Vereinsvorstand fungiert als Berufungsinstanz für Entscheidungen des Sportausschusses.

13.8. Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über alle Vorstandssitzungen müssen Niederschriften gefertigt werden, die in der nächsten Sitzung zu genehmigen sind.

13.9. Der Vereinsvorstand und die Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Ihren Mitgliedern können die entstandenen Auslagen ersetzt werden. Außerdem kann, nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

14. Der Sportausschuss

- 14.1. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus:
- Dem/der VereinssportwartIn
 - Dem/der VereinsjugendwartIn
 - Den Fachwarten Asphalt, Bohle/Dreibahnen und Schere, soweit aufgrund der sportlichen Beteiligung am Punktspiel- und Meisterschaftsbetrieb erforderlich
 - Dem/der VereinspressewartIn mit beratender Stimme
- 14.2. Die Mitglieder des Sportausschusses werden, mit Ausnahme des Vereinsjugendwarts, von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Tätigkeit endet mit Neuwahl, Wiederwahl ist zulässig. Für im Laufe der Amtsperiode vorzeitig ausscheidende Sportausschussmitglieder kann der Vorstand, auf Vorschlag des Vereinssportwarts, kommissarische Vertreter einsetzen.
- 14.3. Dem Sportausschuss obliegt es, das Sportgeschehen im Verein unter Beachtung der Vereinseitigen und verbandsseitigen Ordnungen zu organisieren und zu leiten, ferner die für Ordnung und Durchführung des Sportbetriebs und des Lehr- und Ausbildungswesens notwendigen Maßnahmen vorzuschlagen und, nach deren Billigung durch den Vereinsvorstand, zu verwirklichen.
- 14.4. Der Sportausschuss entscheidet über den Sportbetrieb betreffenden Eingaben und Beschwerden der Mitglieder. Er ist verpflichtet, unsportliches Verhalten der Mitglieder und Verstöße gegen sportliche Bestimmungen in Eigeninitiative zu unterbinden und nötigenfalls zu ahnden.
- 14.5. Der Vereinssportwart führt den Vorsitz im Sportausschuss, der aus seinen Reihen einen Vertreter wählt. Im Übrigen gelten für die Tätigkeit des Sportausschusses die Ziffern 13.4., 1.3.6., 13.8. und 13.9. dieser Satzung sinngemäß.

15. Der erweiterte Vorstand

- 15.1. Dem erweiterten Vorstand gehören sämtliche Mitglieder des Vereinsvorstandes und des Sportausschusses an.
- 15.2. der erweiterte Vorstand tritt zusammen bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich. Er wird geleitet und berufen vom Vereinsvorsitzenden.
- 15.3. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es, die Gesamtsituation des Vereins in sportlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu beraten und, nötigenfalls, Beschlüsse zu fassen, die von den Organen gemäß Ziffern 13 und 14 zu verwirklichen sind.
- 15.4. Der Erweiterte Vorstand fungiert als Berufungsinstanz für Entscheidungen des Vereinsvorstandes.

16. Beschlussfähigkeit

- 16.1. Entsprechend den Abschnitten 10-12 berufenen Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 16.2. Die Stimmberechtigten sind zu Beginn jeder Versammlung festzustellen.

17. Anträge und Beschlüsse

- 17.1. Anträge zu Versammlungen der Abschnitte 10-12 sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form mit Begründung dem jeweiligen Versammlungsleiter oder dessen Vertreter einzureichen.
- 17.2. Verspätet eingegangene Anträge benötigen die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden.
- 17.3. Versammlungsbeschlüsse werden, soweit keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltung gilt als Nichtabgabe der Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ausgenommen bei Wahlen. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, erfolgt eine Stichwahl.
- 17.4. Qualifizierte Mehrheiten von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten abgegebene gültigen Stimmen sind erforderlich für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vereinsvorstandes und des Sportausschusses, Änderung des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins.
- 17.5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Akklamation. Sie müssen in schriftlicher Form mit Stimmzettel durchgeführt werden, sobald mindestens zwei Anträge zur gleichen Sache vorliegen oder mehr als ein Mitglied für die gleiche Vereinsfunktion kandidiert oder wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- 17.6. Zur Beurkundung der Beschlüsse ist von jeder Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die bei der nächsten gleichartigen Versammlung genehmigt werden muss und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.

18. Kassenprüfer

- 18.1. Die Geschäftsvorgänge des Vereins, die Kassen und Buchführung, der Jahresabschluss und der Kassenbericht unterliegen der Prüfung durch zwei Kassenprüfer, denen zu diesem Zweck Einsicht in sämtliche Bücher und Belege zu gewähren ist. Prüfung haben bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
- 18.2. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Kassenprüfern und dem Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Über das

Prüfungsergebnis berichtet einer der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung. Der Vereinsvorsitzende ist binnen einer Woche nach erfolgter Prüfung zu informieren.

Die Kassenprüfer und ein Vertretern der im Falle der Verhinderung eines Kassenprüfers tätig wird, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

19. Zweckänderung , Auflösung

19.1. Die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer außerordentlichen Versammlung beschlossen werden, die hierfür ausdrücklich einzuberufen ist.

19.2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports entsprechend den Gemeinnützigkeitsbestimmungen zu verwenden hat.

19.3. Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszweckes oder, im Falle der Auflösung, eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.